

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 9 (1890)

Artikel: Die Organisation der Bundesrechtspflege in den Vereinigten Staaten von Amerika

Autor: Vogt, Gustav

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-896708>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Anhang.

I.

Vortrag

von

Herrn Professor Dr. GUSTAV VOGT in Zürich.

Die Organisation der Bundesrechtspflege in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Zunächst muss ich Ihrem Ausschusse und seinem hochverdienten Präsidenten eine Dankesschuld abstatten. Für die Lehrer der staatswissenschaftlichen Fakultät von Zürich war es eine hohe Ehre, dass Sie uns einluden, durch einige Vorträge Abwechslung in die sonst übliche Art, an schweizerischen Juristentagen zusammen zu sein, zu bringen. Nur gering ist die Gegenleistung, die wir bieten können gegenüber den vielen fruchtbaren Anregungen, der reichen Belehrung und Förderung, für die wir dem Schweizerischen Juristenverein verpflichtet sind. Wir bringen den besten Willen mit, den Erwartungen zu entsprechen, welche Sie an diese Neuerung geknüpft haben; möge Sie der Versuch, sich den — immerhin etwas zweifelhaften — Genuss, Kathedervorträge zu hören, zu verschaffen, nicht gereuen; mögen Ihnen diese Vorträge Ihre Studienzeit wieder in Erinnerung rufen, die schönste Zeit, die nie wiederkehrt.

Nach den Mittheilungen, die uns Herr Präsident Roguin gemacht hat, soll nach jedem dieser Vorträge freie Diskussion eröffnet werden. Ich hoffe, dass Sie dieselbe benutzen werden. Vielleicht drängt sich Ihnen manche Frage, der Wunsch nach Erläuterung, Ergänzung oder Ausführung auf — wenn ich es vermag, werde ich gern weitere Auskunft geben. Oder

Sie wollen Einwendungen und abweichende Meinungen vertreten, die uns neue Gesichtspunkte eröffnen, uns bessere Belehrung schaffen oder zur Vertheidigung der eigenen Aeusserungen veranlassen. Ich habe von fremden Rechtszuständen zu sprechen, ich weiss, wie leicht man bei solchen Darstellungen irrt, wenn man die Dinge nur aus Büchern kennt, nicht aus eigener Anschauung. Wer den Blick ins Weite schweifen lässt, der sieht nur das, was über den Horizont emporragt — nicht den Unterbau, nicht die Grundvesten — und wahrscheinlich, ja fast unvermeidlich machen wir uns nicht ganz richtige Vorstellungen von ihrer Beschaffenheit. Es wurde uns gestern Abend mitgetheilt, dass Gäste aus Amerika sich in unseren Reihen befinden; ich wünsche und hoffe, dass sie mich berichtigen werden, wenn mir Irrthümer mitunterlaufen.

Von den drei Staatswesen, die wir in der Gegenwart als massgebende Formen bundesstaatlicher Gestaltung zu betrachten pflegen, hat das deutsche Reich in seinem Reichsgericht eine oberste Instanz geschaffen, die von anderer Natur ist als das schweizerische Bundesgericht oder der oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten von Amerika. Auch für diesen letzteren Gerichtshof will ich fortan den uns geläufigen, wenn schon nicht authentischen Ausdruck Bundesgericht gebrauchen.

Das deutsche Reichsgericht ist, obwohl von der Reichsgewalt eingesetzt, doch nicht ein eigentliches Bundesgericht. Diese Bezeichnung glaube ich nur solchen Gerichten beilegen zu dürfen, die ins Leben gerufen sind, um eigenartige, aus der besonderen Natur des Bundesstaates abgeleitete Kompetenzen auszuüben. So giebt es im Bundesstaate eine nothwendige Gerichtsbarkeit, für welche im Einheitsstaate die Voraussetzungen fehlen: die Gerichtsbarkeit über die Gliedstaaten des Bundes. Wir verbieten den Gliedstaaten die völkerrechtliche Selbsthülfe, daraus ergiebt sich für den Bundesstaat die unumgängliche Nöthigung, diesen Staaten eine Instanz zur Verfügung zu stellen, welche über Rechtsstreitigkeiten zwischen ihnen entscheidet. In Amerika und der

Schweiz ist dazu das Bundesgericht bezeichnet, dem deutschen Reichsgericht kommt eine solche Gerichtsbarkeit nicht zu.

Daran schliessen sich andere, ebenfalls zum nothwendigen Wirkungskreise eines Bundesgerichts gehörende Kompetenzen. Die Bundesgewalt ist in keiner Hinsicht der Einzelstaatsgewalt unterthan, und sie muss in der Lage sein, durch ihre eigenen Organe ihre Hoheitsrechte zu wahren, insbesondere die dazu erforderlichen Strafgesetze zu erlassen und durch ein geeignetes Gericht zur Anwendung bringen zu lassen. Sie kann es nicht von der Gesetzgebung und dem guten Willen der partikulären Staatsgewalten abhängig machen, ob für Amtsverbrechen die Bundesbeamten zur Strafe gezogen werden können; ob es für Widerhandlungen gegen Polizei- und Fiskalgesetze des Bundes eine Ahndung giebt oder sie straflos bleiben dürfen. Dass ferner ein Staat sich in Rechtsstreitigkeiten dem Spruche seiner eigenen Gerichte unterwerfe, entspricht unseren kontinental-europäischen Rechtsanschauungen¹⁾, aber so wenig wie unter der Gerichtsbarkeit eines fremden Staates kann die Bundesstaatsgewalt unter der Gerichtsbarkeit eines ihrer Gliedstaaten stehen. Aus solchen Erwägungen — im Einzelnen kann ich das nicht ausführen — sind in der Schweiz wie in Amerika die Bundesgerichte hervorgegangen, darnach hat man ihren ursprünglichen Wirkungskreis bestimmt. Beim deutschen Reichsgericht sind sie nur nebenher, in einigen singulären Kompetenzverleihungen, wie z. B. bei der Verleihung der Gerichtsbarkeit über Hoch- und Landesverrath gegen Kaiser und Reich, zur Geltung gebracht. Deutschland stellt sich in seiner Gerichtsorganisation wie ein Einheitsstaat dar, das Reichsgericht ist die oberste Spitze einer einheitlichen Gliederung, ähnlich wie es in Frankreich der Kassationshof ist.

Die Befugnisse, zu deren Ausübung ein Bundesgericht geschaffen zu werden pflegt, treten in den Beispielen, die wir vor Augen haben, thatsächlich nicht als seine Hauptbeschäftigung auf; die Fälle, in denen es innerhalb seines

¹⁾ Das englisch-amerikanische Recht kennt eine solche Gerichtsbarkeit nicht.

ursprünglichen, nothwendigen Wirkungskreises thätig werden kann, ereignen sich nicht häufig. Hat man einmal ein Bundesgericht eingeführt, so erscheint es alsdann zugleich als eine geeignete Instanz zur Ausübung von Kompetenzen, die etwa auch im Einheitsstaate einem höchsten Gerichtshofe übertragen sein mögen. So insbesondere bietet es für manche Fälle grössere Garantien der Unparteilichkeit als die Gerichte der Einzelstaaten — auf diesem Gesichtspunkte beruht die Gerichtsbarkeit des schweizerischen Bundesgerichts über politische Verbrechen, welche nur die kantonale Staatsgewalt gefährden. Oder soweit einheitliches Recht besteht, erscheint es naturgemäss, dass die Aufgabe, die gleichmässige Anwendung dieses Rechtes zu bewirken, dem Bundesgericht zugeschrieben wird. Im Hinblick auf derartige Befugnisse liegt uns nun umgekehrt das Beispiel Deutschlands näher, als das von Amerika. Wie in Deutschland, strebt man auch in der Schweiz nach Herbeiführung einer völligen Rechtseinheit; wir haben es in einer Richtung weiter gebracht, wir besitzen ein einheitliches Obligationenrecht, in anderen Richtungen ist uns Deutschland voran — auf ein eidgenössisches Strafgesetzbuch werden wir vielleicht ebenso lange warten müssen, wie unsere Nachbarn auf ihr einheitliches Zivilgesetzbuch. Dagegen in Amerika verlangt, so viel ich sehe, kein Mensch nach einer einheitlichen Zivil- und Strafgesetzgebung. Das Bedürfniss darnach macht sich weniger geltend, weil das englische gemeine Recht, das „Common law“, mit den Kolonisten nach Amerika gewandert ist und, soweit nicht Partikulargesetze es da und dort durchbrochen haben, noch gilt. Louisiana und Texas machen eine Ausnahme, jenes durch sein an das französische Recht sich anlehnendes Gesetzbuch, Texas durch die Beibehaltung des spanisch-mexikanischen Rechts. Eine einheitliche Konkursgesetzgebung hat eine Zeit lang bestanden, ist aber seit 1878 wieder dahingefallen; der eben noch versammelte Kongress hat sich bemüht, ein neues einheitliches Konkursgesetz zu Stande zu bringen, aber er wird die Aufgabe wohl ungelöst seinem Nachfolger, der im November dieses Jahres gewählt wird, hinterlassen müssen.

In der kurzen Zeit, während welcher ich Ihre Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen darf, kann ich Ihnen nicht ein vollständig ausgeführtes Bild des amerikanischen Bundesgerichtes vor die Augen stellen. Auch muss ich darauf Bedacht nehmen, Ihnen Alles im Lichte unserer Rechtsanschauungen, in der uns gewohnten Rechtssprache zu schildern; ich muss Ausdrücke und Begriffe des englisch-amerikanischen Rechts meiden, die nur durch einlässliche Erklärung verständlich gemacht werden könnten.

Ich beschränke mich darauf, zwischen amerikanischer und schweizerischer Bundesgerichtsbarkeit einige Parallelen zu ziehen: die beiden Bäume, obwohl aus gleichem Samen entsprossen, sind in solcher Verschiedenheit emporgewachsen, dass man kaum mehr die Gemeinsamkeit des Ursprungs erkennt.

Bei dieser Darstellung möchte ich es halten, wie Charles Dunoyer bei seiner Erörterung der nationalökonomischen Lehren: „je n'impose rien, je ne propose même rien, j'expose.“ Immerhin kann und will ich es nicht verhindern, wenn aus der Betrachtung des Fremden hier und da ein Schlaglicht auf unsere einheimischen gerichtlichen Einrichtungen fällt. Dabei kann ich so viel versichern, dass ich nicht irgend einer politischen Partei zu Gefallen rede. Das Ideal, das mir heute vorschwebt, hat wohl noch nie auf einem Parteiprogramm gestanden: ich will die Verwirklichung des Rechtsstaates, und ich fürchte sehr, dass wir auf diesem Wege nur dann um einen rechten Schritt weiter kommen, wenn einmal statt der Hirten die Heerden die Richtung weisen, in welcher unser Gemeinwesen sich fortbewegen soll. Noch weniger habe ich, wenn ich tadle, Personen im Auge; General Grant sagte, das beste Mittel, schlechte Gesetze aus der Welt zu schaffen, bestehe darin, sie gewissenhaft anzuwenden; unsere Behörden thun nur ihre Schuldigkeit, wenn sie das thun.

Eine Verschiedenheit, wie wir sie zwischen der amerikanischen und schweizerischen Bundesgerichtsbarkeit wahrnehmen, muss ihre tieferen Gründe haben. Ich will sie nicht allzu weit herholen, sondern nur eine nächste Ursache

nennen, die selber schon ein Ergebniss, eine Wirkung der verschiedenartigen Bedingungen ist, unter denen sich die Staatswesen Amerikas und der Schweiz gebildet und entwickelt haben. Es ist doktrinäre Verblendung, wenn man meint, der Bundesstaatsbegriff sei überall der nämliche, er sei es wenigstens bei den beiden republikanischen Bundesstaaten, die sich allerdings in manchen Gesichtszügen so ähnlich sehen wie Zwillinge. Nur eine oberflächliche Betrachtung kann darüber täuschen; sieht man genauer zu, so erkennt man überall, und ganz besonders in den Justizeinrichtungen, den kardinalen Unterschied zwischen der amerikanischen und der schweizerischen Auffassung des Bundesstaates. Ich glaube Ihnen diesen Unterschied mit wenigen Worten deutlich machen zu können.

Stellen Sie sich vor, in unserem schweizerischen Staatswesen wäre plötzlich durch irgend ein Wunder die kantonale Staatsgewalt gänzlich ausser Thätigkeit — wer weiss, vielleicht kommt es bei der steten Vervollkommnung der Technik der Arbeitseinstellungen einmal wirklich zu einem solchen „Streik“. Wir hätten dann mit einem Schlage die Anarchie in ihrer ganzen Herrlichkeit, denn eine kantonale Staatsgewalt gäbe es nicht mehr und die Bundesgewalt wäre ohne die Kantone ein Körper ohne Arme, ein Rumpf ohne Gliedmassen. Nur der Grenzzollschutz wäre gesichert, nur dafür besitzt der Bund eigene Polizeiorgane. Vermuthlich müsste die eidgenössische Armee auf die Beine gestellt und über das ganze Land der Kriegs- oder Belagerungszustand verhängt werden, aber das wäre ein Verfassungsbruch.

Ich will mit dieser Erdichtung nur anschaulich machen, wie innig in der Schweiz die Gewalten des Bundes und der Kantone ineinandergeflochten sind, so dass sozusagen auf Schritt und Tritt der Bund der Mitwirkung der kantonalen Staatsgewalten bedarf. Davon steht nichts in unserer Verfassung. Sie spricht nur von der Souveränität der Kantone wie die amerikanische von den „state rights“, den Rechten der Einzelstaaten. Sie sagt uns nicht, obwohl es ebenso wahr, ja weniger angefressen und angetastet ist, als jene soge-

nannte Souveränität, dass in der Schweiz die Kantone zugleich auch die ergänzenden und vollziehenden Organe der zentralen Staatsgewalt sind und insoweit zu der letzteren in *U n t e r o r d n u n g* stehen, ähnlich wie französische Departements oder preussische Kommunalverbände. So wenig erschöpfen Verfassungstexte den wirklichen Bestand des Verfassungsrechts; wer nur jene kennt, hält nur die Schale, nicht den Kern der Nuss in Händen. Niemand bei uns zweifelt daran, dass diese dienende Stellung der Kantone zum Wesen unseres Bundesstaates gehöre; jede Nation, die eine Geschichte hat, besitzt auch einen Vorrath — bald ist es ein Schatz, bald eine erbliche Belastung — von politischen Grundanschauungen, die ihr so sehr in Fleisch und Blut übergegangen sind, dass sie einer Formulirung in der Verfassung entbehren können; festzusetzen braucht man nur das, an dem man zweifelt.

Nun vergleichen Sie Amerika! — Der dortige Bundesstaat ist in vollständiger Gliederung von oben bis unten auf eigene Füße gestellt; es sind ihm auch für alle Vollziehungsmassregeln der Bundesgewalt eigene unterste Polizeiorgane gegeben — obwohl davon auch dort in der Verfassung keine Silbe steht. Der Bund bedarf in Amerika zu seiner Bethätigung nicht der Mithülfe der Einzelstaaten; sie thun ihm keine andern Dienste, als solche, zu denen sie durch besondere Vorschrift der Bundesverfassung verpflichtet sind. Sie müssen z. B. ihre Miliz einrufen und der Bundesgewalt zur Verfügung stellen, wenn die letztere es verlangt; aber selbst diese Verpflichtung ist keine unbedingte, ein Einzelstaat ist nicht schuldig, seine Miliz zu anderen als den in der Bundesverfassung ausdrücklich genannten Zwecken verwenden zu lassen. Norm und Grundsatz ist die *N e b e n o r d n u n g* der zentralen und der partikulären Staatsgewalten; jene hat weit geringere Hoheitsrechte, als sie in der Schweiz dem Bunde zukommen, aber sie ist so eingerichtet, dass sie in ihrem Bereich allen ihren Aufgaben selbst genügen kann. Wie das schweizerische, so wird auch das amerikanische Staatswesen zweispurig betrieben, aber bei uns sind überall Weichen gestellt, die von einem Geleise auf das andere überleiten; in Amerika laufen

beide Maschinen nebeneinander her, ohne sich zu reiben, ohne aufeinander zu prallen — dieser Betrieb ist sicherer, als der auf den amerikanischen Eisenbahnen.

Um einem Amerikaner die Rechtsstellung unserer Kantone klar zu machen, müssten wir ihm sagen: unsere Kantone sind nicht „Staaten“, sondern wie bei euch Utah oder Arizona „Territorien“.

In unseren beiden republikanischen Bundesstaaten kommt den Bundesgerichten eine Verfassungsgerichtsbarkeit zu: gerade darin tritt auf sehr bezeichnende Art der Unterschied der politischen Grundauffassung zu Tage.

Durch diese Verfassungsgerichtsbarkeit sollen namentlich die in den Verfassungen gewährleisteten individuellen Rechte gegen Uebergriffe der Staatsgewalt geschützt werden. Welche Staatsgewalt ist gemeint, wenn die Bundesverfassung solche Gewährleistungen enthält? Wir antworten unbedenklich: sowohl die des Bundes als die der Kantone — ja, wenn wir nur auf den wirklich gewährten Rechtsschutz blicken, eigentlich nur die Staatsgewalt der Kantone, denn gegen verfassungswidrige Erlasse oder Verfügungen der Bundesbehörden ist bekanntlich dem Verletzten der staatsrechtliche Rekurs an das Bundesgericht nicht eröffnet. Unser staatsrechtlicher Rekurs ist wesentlich zu dem Zwecke geschaffen, die Kantone unter das Bundesrecht zu beugen und zu binden.

Der Amerikaner sagt umgekehrt: die Bundesverfassung ist für den Bund, die Einzelstaatsverfassung für den Einzelstaat geschrieben. Freilich kann eine Bundesverfassung nicht umhin, einige für die Einzelstaaten verbindliche Rechtsnormen aufzustellen; sie enthält Gebote und Verbote an die Einzelstaaten. So z. B. untersagt die amerikanische Bundesverfassung den Staaten, Verbindlichkeiten zu schwächen, die aus Verträgen hervorgehen — ein wichtiges, folgeschweres Verbot, kraft dessen vom Bundesgericht namentlich die durch Konzessionen der Einzelstaaten den Eisenbahngesellschaften zugesicherten Rechte gegen gesetzgeberische Willkür geschützt worden sind. Aber abgesehen von solchen besondern

Vorschriften gilt die Regel: durch die in der Bundesverfassung aufgestellten individuellen Gewährleistungen ist nur der Bundesgewalt ein Zaum angelegt — ein Zaum, dessen Zügel das Bundesgericht in der Hand hält. Der Einzelstaat mag nach seinem Ermessen die nämlichen oder andere Rechte gewährleisten oder mit Stillschweigen übergehen: den Bund geht das nichts an. Einem Einzelstaate könnte z. B. nicht verwehrt werden, die Trennung der Kirchen vom Staate aufzuheben und eine Staatskirche einzuführen. Die Vorschrift der Verfassung von Nord-Karolina, durch welche Atheisten von der Wählbarkeit zu öffentlichen Stellen ausgeschlossen sind, besteht noch in Kraft, sie ist durch die nur in der Bundesverfassung enthaltene Gewährleistung der Religionsfreiheit nicht berührt, nicht aufgehoben.

Die amerikanische Verfassungsgerichtsbarkeit herrscht auf dem Gebiete, auf welchem es in der Schweiz an einem Rechtsschutze gänzlich fehlt, und sie arbeitet nicht auf dem Felde, auf welchem bei uns der staatsrechtliche Rekurs so üppig wuchert: behauptete oder wirkliche Verletzungen von Vorschriften der Einzelstaatsverfassungen begründen in Amerika nicht die Zuständigkeit des Bundesgerichts. Und doch ist das kein Zustand der Rechtlosigkeit: so wie die Bundesverfassung unter die Obhut des Bundesgerichts gestellt ist, so ist auch in jedem der einzelnen Staaten der Union dem obersten Gerichtshofe dieses Staates Gerichtsbarkeit verliehen, um das Grundgesetz des Staates, die Verfassung, welche das Volk sich selbst gegeben und seinen Behörden vorgeschrieben hat, gegen Verletzung durch diese Behörden zu schützen.

Ich muss, um nicht irrige Vorstellungen zu erwecken, gleich hinzufügen, dass die Aussonderung der Gerichtsbarkeit, die ich eben schilderte, Ausnahmen erleidet — Ausnahmen, die den Grundsatz nicht umstossen.

Zunächst so, dass ein Staatengericht in einem Prozess, den es zu beurtheilen hat, Fragen der Auslegung der Bundesverfassung erledigen muss, wenn anders das Urtheil alle im Prozess aufgeworfenen Rechtsfragen umfassen soll. Wenn das

der Fall ist, so nimmt, obwohl kein Gesetz es gebietet, das Staatengericht stets die Auslegung an, die durch die Rechtsprechung des Bundesgerichts festgestellt ist. Ja mehr noch als das: das Urtheil des Staatengerichtes kann, auch wenn es eine Frage des Bundesrechts entschieden hat, nicht immer an das Bundesgericht weitergezogen werden. Die Gerichtsverfassung, für welche noch heute die Kongressakte vom 24. September 1789 das grundlegende Gesetz bildet, geht von dem Gedanken aus, dass die Bundesgerichtsbarkeit nur dafür zu sorgen hat, dass die Autorität der Bundesgewalt nicht durch Urtheile der Staatengerichte verkannt oder geschwächt werde. Das angeführte Gesetz bestimmt: „ein Endurtheil oder Endbeschluss in irgend einem Rechtsstreit, der von dem höchsten im Staate zur Verfügung stehenden Gericht entschieden ist, kann wegen Rechtsirrthums von dem obersten Gerichtshofe der Vereinigten Staaten nachgeprüft und umgestossen oder bestätigt werden, wenn die Gültigkeit eines Staatsvertrages oder eines Gesetzes oder eines unter Berufung auf dieselben ergangenen Erlasses der Vereinigten Staaten bestritten ist und das Urtheil gegen die Gültigkeit entschieden hat, oder wenn gegen die Gültigkeit eines Gesetzes oder Erlasses eines Staates der Einwand erhoben ist, dass sie der Verfassung, den Staatsverträgen oder Gesetzen der Vereinigten Staaten widerstreiten, und das Urtheil diesen Einwand zurückgewiesen hat; oder wenn irgend ein Titel, Recht, Privileg oder Immunität gestützt auf die Verfassung oder einen Staatsvertrag oder ein Gesetz der Vereinigten Staaten oder auf eine von ihnen ertheilte Bestallung oder Ermächtigung in Anspruch genommen ist, und das Urtheil einen solchen von der einen oder anderen Partei erhobenen Anspruch nicht anerkannt hat.“ Die Jurisprudenz hat diese positive Kompetenzbestimmung so verstanden, dass so oft eine dieser Voraussetzungen nicht vorliegt, also das Urtheil die Autorität der Vereinigten Staaten geschützt hat, die Weiterziehung an das Bundesgericht nicht stattfindet.

Auch das kann vorkommen, dass das Bundesgericht Staatenrecht anzuwenden hat. Die Urtheile des Bundes-

gerichts erledigen immer vollständig den vorliegenden Rechtsstreit; sie heben nicht nur die bundesrechtliche Frage heraus und beschränken sich nicht darauf, diese zu beantworten. Das schweizerische Bundesgericht muss, wenn in einem Zivilprozess, der an dasselbe weitergezogen ist, sowohl Fragen des eidgenössischen als des kantonalen Privatrechts zu entscheiden sind, darauf verzichten, diese letzteren zu erörtern — wenigstens ist das die Regel.¹⁾ Kann die Entscheidung der Vorinstanz über das kantonale Recht zusammenbestehen mit der Entscheidung, die das Bundesgericht über den nach eidgenössischem Recht zu beurtheilenden Punkt abgibt, so muss sie ohne Nebenprüfung bestätigt werden; wenn nicht, muss der Prozess zur endgültigen Entscheidung über die kantonale Rechtsfrage an das kantonale Gericht zurückgewiesen werden. Dem amerikanischen Bundesgericht sind solche Schranken nicht gezogen; es darf und muss einen Prozess, der vor sein Forum gehört, auch in seinem ganzen Umfange fertig machen, und ist durch das vorinstanzliche Urtheil in keiner Weise gebunden. Aber es achtet die „Precedents“, die Präjudizien der Staatengerichte — die Auslegung des Staatsrechts, wie sie in früher vorgekommenen Fällen von den Gerichten des Staates festgestellt sein mag. Liegen mehrere solche Präjudizien vor, die unter sich nicht übereinstimmen, so nimmt das Bundesgericht das der Zeit nach letzte als massgebend an. Das geschieht nicht infolge einer Gesetzesvorschrift, sondern gemäss der politischen Grundanschauung, die ich hievor gekennzeichnet habe. Es ist nur eine prozessualische Nothwendigkeit, welche bewirkt, dass das Bundesgericht dann und wann das Recht eines Staates zur Anwendung bringen muss; nur dieser thut es ein Genüge, aber es betrachtet sich dabei wie den *Negotiorum gestor* der Staatengerichte. Es bevormundet, es schulmeisterst sie nicht mit Beziehung auf die Auslegung ihres eigenen Rechts.

¹⁾ So wenn neben dem schweizerischen Obligationenrecht auch kantonales Recht zur Anwendung kommt. Anders verhält es sich bei Urtheilen in Ehescheidungssachen.

Gestatten Sie mir, hier noch eine, nicht streng zum Gegenstande meines Vortrages gehörende Mittheilung einzuschalten. Es gibt, wie ich schon sagte, in den Vereinigten Staaten kein Bundescivilrecht, wohl aber gibt es, in einem ähnlichen Sinne, wie schon die Römer das Wort verstanden, ein *Jus gentium*. Als solches betrachtet die amerikanische Rechtsanschauung das Wechselrecht, das Recht der kaufmännischen Verträge, der Versicherungsverträge, der Verträge, die das englische Recht unter der Bezeichnung „*bailment*“ zusammenfasst, ja das Recht des Schadenersatzes, soweit es unter allgemeinen Rechtsgrundsätzen steht. Infolge dessen ist in weitem Umfange die Gesetzgebung der Staaten gleichsam überschattet; der Handel ist nach dieser Auffassung kosmopolitisch, das Handelsrecht seinem Wesen nach Weltrecht, es soll über die Grenzen eines Staates hinaus auf dem ganzen Erdenrund gelten; in diesem weitherzigen Geiste urtheilt das amerikanische Bundesgericht und unterwirft sich demgemäss bei der Entscheidung über handelsrechtliche Streitfragen nicht der Sondergesetzgebung und der besondern Rechtsprechung der Staaten.

Wenn ich vorhin sagte, in den Vereinigten Staaten sei der Organismus der Bundesgewalt in vollständiger Gliederung neben die Einzelstaaten gelegt, so bewährt sich diese Bezeichnung auch noch in der Art, wie die Bundesgerichtsbarkeit selbst geordnet ist. Amerika hat nicht nur ein oberstes Bundesgericht, sondern es bestehen untere und mittlere Bundesgerichtshöfe; jene, die *district courts*, kann man Kreis-, diese, die *circuit courts*, Bezirksgerichte nennen. Bei diesen letzteren findet in der That ein Herumgehen, ein *Circuitus* statt: die Mitglieder des höchsten Gerichtshofes, der Präsident inbegriffen, reisen während der Zeit, in welcher das Plenum des Gerichtshofes nicht in Washington sitzt; jeder von ihnen ist Vorsitzender eines Bezirksgerichts und dadurch ist die Anzahl dieser Bezirksgerichte bestimmt: es sind ihrer neun, und da die Union gegenwärtig 44 Staaten in sich begreift, umfasst jeder der neun Gerichtsbezirke mehrere Staaten. Kollege und Stellvertreter des vorsitzenden

Mitglieds des obersten Gerichtshofes ist ein ständiger Richter, der „circuit judge“. Weiter treibt man das Kollegialsystem nicht — dessen weitgehende Anwendung in der Gerichtsorganisation nach meiner Ansicht auch keineswegs einen besonderen Vorzug unserer kontinental-europäischen Justizeinrichtungen darstellt.

Was die untersten, die Kreisgerichte des Bundes anbelangt, so ist ihre Anzahl nicht so fest bestimmt, wie die der Bezirksgerichte. Nach der letzten Mittheilung, die mir zu Gesicht gekommen ist, gab es 57 Kreisgerichte; vielleicht hat jetzt, in Folge der Erhebung bisheriger Territorien zu Staaten, diese Zahl sich vermehrt. Ein Einzelrichter, der district judge, bildet den Gerichtshof.

Eine solche Instanzengliederung verlangt, so denken wir, eine sorgfältige Kompetenzabgrenzung der einzelnen Instanzen. Eine solche fehlt auch nicht, aber sie entspricht nicht ganz den uns geläufigen Begriffen. In vielen Fällen haben die Bundes- und die Staatengerichte „konkurrirende“ Gerichtsbarkeit, kann sich also der Kläger den einen oder anderen Richter wählen, und wenn der Fall nicht so liegt, dass der Beklagte die Wegziehung (removal) von einem Staaten- an ein Bundesgericht fordern kann, geht der Prozess seinen Gang, ohne dass ein anderes, ebenso zuständiges Gericht sich einmischt. Ja in einzelnen Fällen haben auch die Bezirks- und Kreisgerichte der Vereinigten Staaten im Verhältniss zu einander eine solche konkurrirende Gerichtsbarkeit.

Demgemäss kann aus dem Grunde der Nicht-Zuständigkeit des Gerichts ein Urtheil nur dann angefochten werden, wenn das Gericht eine Gerichtsbarkeit übte, die ausschliessenden Charakter hat und einem anderen Gericht zukommt. Es gibt nur eine Kategorie von Fällen, in welchen den Gerichtshöfen des Bundes eine solche ausschliessende Gerichtsbarkeit angewiesen ist; man kann sie die Gerichtsbarkeit über das Meer und die schiffbaren Gewässer nennen; es ist ihr diese Ausschliesslichkeit beigelegt worden, weil auch in England die Prisengerichtsbarkeit den ordentlichen Gerichten

entzogen ist, und es knüpft sich an dieselbe eine merkwürdige, aber durchaus festgewurzelte Gerichtspraxis, ein klassisches Beispiel ausdehnender Auslegung. Nach amerikanischer Rechtsanschauung sind die in den Ozean mündenden Gewässer in der That eine in das Land hineinreichende Verlängerung des Meeres, und wir dürfen nicht darüber spotten, denn es sind nur die schiffbaren Gewässer gemeint, Schiffe können vom Meere in Ströme übergehen, und das Interesse der Schifffahrt war der für die Bundesgerichte bestimmende Beweggrund. Sie gingen noch weiter und erstreckten ihre ausschliessende Gerichtsbarkeit auch auf die grossen Seen und ihre schiffbaren Zuflüsse: die Schifffahrt ist infolge dessen auf den Küstenmeeren wie im Innern der Vereinigten Staaten den Einzelstaaten gegenüber exterritorial, alle Verträge z. B. über Schifffrachten unterliegen der ausschliessenden Gerichtsbarkeit der bundesgerichtlichen Instanzen. Nur die Strafgerichtsbarkeit auf Binnengewässern ist den Staatengerichten geblieben.

Ist es schon bei uns nicht leicht, die Kompetenzen unseres Bundesgerichts zu überblicken und abzugrenzen, so ist das kaum weniger schwierig in den Vereinigten Staaten, wo zu der Abgrenzung zwischen der Gerichtsbarkeit der Bundes- und der Einzelstaatsgerichte noch die zwischen den drei Instanzen der Bundesgerichtsbarkeit kommt. Ihnen im Einzelnen diesen verwickelten Organismus darzulegen, hiesse Ihre Zeit missbrauchen, ohne dass Sie einen Nutzen davontragen würden. Wer ein genaueres Studium darauf verwendet, wundert sich am meisten darüber, dass in einem so fein ausgearbeiteten Räderwerk sich nicht beständig Störungen, Hemmnisse des Justizganges und Kompetenzstreitigkeiten aller Art einstellen. Ich will Ihnen mit den Worten eines amerikanischen Juristen, der sich ebenso als Richter, wie als Professor und Schriftsteller erprobt hat, Thomas M. Cooley, das Wunder erklären. Er schreibt: „Dieses System könnte zu Zusammenstössen und zu ungehörigen, ja gefährlichen Streitigkeiten führen, wenn das Verfahren der Gerichte nicht unter gewissen Regeln des gesunden Verstandes und der

Verträglichkeit stünde, welche die Zwietracht abhalten und den ordentlichen Gang der Rechtspflege gewährleisten. Unter diesen Regeln ist die wichtigste die, dass der Gerichtshof, welcher zuerst im Verlauf des Prozesses Gerichtsbarkeit über einen Rechtsstreit erlangt, in der Ausübung dieser Gerichtsbarkeit bis zum Endurtheil und zur Vollstreckung des Urtheils nicht von einem andern Gerichtshof gestört wird. (Dabei bleibt selbstverständlich das schon erwähnte Recht einer Partei, einen Prozess vom Staatengericht an ein Bundesgericht wegzuziehen, vorbehalten.) Demgemäss beeinflusst ein Bundesgericht nicht die Verhandlung eines Rechtsstreites vor einem Staatengericht, und ebenso wenig geschieht das Umgekehrte. Wenn nicht die Erlasse des Kongresses etwas Besonderes vorgeschrieben haben, so sind die Gerichte des Staates und die des Bundes in der Ausübung ihrer Gewalten in jeder Hinsicht ebenso unabhängig von einander, wie die Gerichtshöfe zweier verschiedener souveräner Staaten.“

Ich will nicht untersuchen, ob und inwieweit wir die amerikanischen Justizeinrichtungen nachahmen könnten. Auch möchte ich nicht so missverstanden sein, als ob ich für manche Mängel und Schattenseiten der amerikanischen Rechtspflege blind wäre; diese schildere ich nur deshalb nicht, weil es weit mehr die Justiz in den Einzelstaaten ist, die öfter zu begründeten Beschwerden Anlass gibt, als die Bundesrechtspflege. Dieser letzteren wird Niemand das Zeugnis versagen, dass sie, was Unabhängigkeit und Integrität, gewissenhafte Pflichterfüllung und juristische Tüchtigkeit anbetrifft, im Ganzen nicht hinter den besten Mustern zurücksteht. Freiheit und Recht sind am besten gediehen in den Ländern, die das römische Recht, soweit es wissenschaftlichen Werth hat, in Ehren gehalten, aber es nie als ein praktisch anwendbares Recht anerkannt haben, und die ebenso wenig der Versuchung erlegen sind, die Erfindungen sich anzueignen, durch die der französische Absolutismus die Gerichte niedergedrückt und in Fesseln geschlagen hat. So wenig wie in England gibt es in den Vereinigten Staaten

eine Administrativgerichtsbarkeit, wie sie nach dem Vorbild Frankreichs fast in allen Staaten unseres Kontinentes, die Schweiz nicht ausgenommen, eingeführt ist. Ebenso wenig kennt man dort die sogenannte Administrativgarantie: Jedem, der sich durch Amtshandlungen eines Beamten in seinen Rechten verletzt glaubt, steht der Rechtsweg offen, er muss nicht erst um eine Ermächtigung der administrativen Oberbehörde bitten, um den Beamten vor Gericht zu belangen. In Frankreich war es eine der ersten und rühmlichsten Thaten der dritten Republik, diese Administrativgarantie abzuschaffen; bei uns besteht sie noch, gemäss dem Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit der eidg. Behörden und Beamten vom 9. Dezember 1850.

Mit dieser energischen Wahrung der Zuständigkeit der Gerichte scheint es nicht im Einklang zu stehen, dass der Staat als solcher nicht vor seinen eigenen Gerichten beklagt werden kann, auch nicht in reinen Zivilsachen. Aber diese aus England übernommene Rechtsanschauung ist in Amerika durch eine Einrichtung, deren Einführung und Wahrung dem Kongress zur hohen Ehre gereicht, unschädlich gemacht. Aus freiem Entschluss, ohne dass die Verfassung ihn dazu nöthigte, hat sich der Kongress thatsächlich des Rechtes begeben, nach reinem Ermessen über privatrechtliche Ansprachen an die Union zu entscheiden. Er hat dieses Recht einem eigenen Gerichtshofe, court of claims genannt, delegirt und unterwirft sich den Urtheilen dieses Hofes, der mit allen Garantien richterlicher Unabhängigkeit umgeben ist, dessen Mitglieder ebenso wie die Richter an den obersten, an den mittleren und Untergerichten des Bundes auf Lebenszeit gewählt sind.

Lassen sie mich schliessen mit einigen Bemerkungen über die dem obersten Gerichtshofe der Vereinigten Staaten zukommende Gerichtsbarkeit in Verfassungsfragen. Ich wiederhole, dass sie nur die Bundesverfassung zum Gegenstande hat.

Das Ding, das wir staatsrechtlichen Rekurs nennen, ist nicht durchweg, aber in manchen seiner Anwendungen

ein juristisches Urding. Ein Gerichtsstandstreit, der aus Art. 59 der Bundesverfassung entschieden werden muss, ist deshalb nicht mehr und nicht weniger staatsrechtlicher Natur, als ein Gerichtsstandstreit, für den die massgebende Norm in irgend einem Gesetze gesucht werden muss. Die Vorschrift ändert dadurch, dass sie in die Bundesverfassung aufgenommen ist, nicht ihre zivilprozessualische Natur, und wenn man solche prozessualische Vorfragen als staatsrechtliche Rekurse behandelt, so ist damit mehr der Justizverschleppung, als der Justiz gedient.

In den Vereinigten Staaten gibt es keinen staatsrechtlichen Rekurs; man kennt keine andere Art von Gerichtsbarkeit, als Civil- und Strafgerichtsbarkeit. Auch das oberste Bundesgericht hat es immer nur mit Rechtsstreitigkeiten zu thun, die an sich die Voraussetzungen einer Prozesssache, und zwar gewöhnlich einer Zivilprozesssache an sich tragen. Die Verfassungsfrage, die für das Urtheil von Einfluss ist, wird nicht herausgehoben und als etwas Selbständiges verhandelt und entschieden. Will ein Kl ä g e r sie aufwerfen, so muss er ein ihm zustehendes Recht einklagen, welches ihm durch den, wie er behauptet, verfassungswidrigen Erlass gemindert, vorenthalten oder entzogen ist; er muss einen Beklagten belangen können, der gestützt auf diesen Erlass dem Rechtsanspruch des Klägers entgegentritt. Und leitet der Kläger aus einem solchen Erlass einen Rechtsanspruch ab, so mag der B e k l a g t e den Anspruch durch die Berufung auf die Verfassungswidrigkeit des Erlasses bestreiten. Demgemäss lautet auch das Urtheil nicht auf Aufhebung oder Bestätigung der Erlasses, sondern die Rechtsbegehren der Parteien werden zuerkannt oder abgewiesen; die Anwendung des Erlasses auf den vorliegenden Fall wird gewährt, wenn er für verfassungsgemäss, und verweigert, wenn er als verfassungswidrig erfunden wird. Die Beantwortung der Verfassungsfrage ist lediglich in den E r w ä g u n g e n des Urtheils enthalten. Eine Entkräftung des verfassungswidrigen Erlasses bewirkt das Urtheil nur dadurch, dass gegenüber jedem erneuten Versuche, den Erlass zur Geltung zu bringen,

wiederum die Hülfe der Gerichte angerufen werden könnte. Darauf kann man bauen, dass der Rechtspruch wieder im gleichen Sinne ergehen würde, denn das Ansehen richterlicher Vorentscheide steht nahezu ebenso hoch, wie das Ansehen des Gesetzes. Nur in ganz seltenen Fällen ist es vorgekommen, dass das Bundesgericht eine Auslegung zurücknahm, die es einem frühern Urtheil zu Grunde gelegt hatte. Die Heilighaltung der Präjudizien ist meines Erachtens ein grosser Vorzug der amerikanischen Rechtspflege. Lieber ein weniger vollkommenes, aber sicheres, als ein hoch verfeinertes, aber beständig wechselndes Recht; dem Volke, den Rechtsuchenden, ist durch eine übereinstimmende Gerichtspraxis ein grösserer Dienst geleistet, als durch den redlichen Eifer unserer Gerichte, immer aufs neue auf die Prüfung schon entschiedener Rechtsfragen wieder einzutreten und eine früher angenommene Auslegung nur dann zu bestätigen, wenn sie bei nochmaliger Prüfung Stich und Stand hält. Diese Sucht des Bessermachens erschüttert auch das Ansehen der Gerichte; vergeblich wird man sich bemühen, den Unkundigen glaubhaft zu machen, dass nur aufrichtige Ueberzeugung den Wechsel in der Rechtsprechung, die Verkehrung von Recht in Unrecht, von Unrecht in Recht erzeugt habe.

Aus dem Angeführten ersehen Sie, dass das amerikanische Bundesgericht zwar zum Wächter der Verfassung, nicht aber zum Zensor der übrigen Bundesbehörden bestellt ist. Nur auf Anrufen einer Prozesspartei, nie aus eigener Initiative hat es über behauptete Verfassungsverletzungen zu richten.

Aber sind die Voraussetzungen gegeben, unter denen die Verfassungsgerichtsbarkeit des Bundesgerichtes zur Ausübung gelangt, so übt es in Wahrheit die höchste Gewalt und steht über dem Kongress, dem Inhaber der gesetzgebenden Gewalt. In voller Freiheit, ohne Voreingenommenheit prüft und entscheidet es, ob die Vorschriften einer Kongressakte mit der Verfassung zusammenbestehen können oder ihr widerstreiten. Es gibt Entscheide des Bundesgerichts, die wie Marksteine in der Geschichte der Vereinigten Staaten da-

stehen und durch welche die weitere Entwicklung ihres Staatswesens in eine bestimmte Richtung getrieben worden ist.

Die Aufsicht, welche das Bundesgericht vermöge seiner Verfassungsgerichtsbarkeit über die gesetzgebende Gewalt zu führen in die Lage kommt, ist nach dem Urtheil der Kundigen, wie nach der Meinung des Volkes die Perle der Staatseinrichtungen der Union. Von allem, was die Urheber der amerikanischen Verfassung anstrebten, ist kein Stück so gelungen, so vollkommen den ursprünglichen Ansichten gemäss ins Leben getreten und bewährt, wie diese Fürsorge, die gesetzgebenden Organe in die Schranken der Verfassung zu bannen. Keine Macht ist im demokratischen Staate grösser und schrankenloser, als die der gesetzgebenden Organe, und kein Staat ist emsiger darauf ausgegangen, die gesetzgeberische Allmacht einzudämmen und die Rechte der Einzelnen gegen Willkür der Gesetzesmacherei zu schützen, als die Vereinigten Staaten. Ein erster und zugleich der wichtigste Schritt in dieser Richtung war die Einführung der Verfassungsgerichtsbarkeit, die ich eben dargelegt habe. Dazu kommt das Veto des Präsidenten der Vereinigten Staaten gegenüber dem Kongress, auch der vom Volke gewählten Gouverneure in den Einzelstaaten gegenüber ihren Legislaturen, und endlich finden Sie in den neueren Verfassungen mancher Staaten eine lange Aufzählung von allen den Gegenständen, über welche irgendwie zu legiferiren das Volk seinen Gesetzgebern ausdrücklich untersagt; da in den Staaten ebenfalls die Verfassungsgerichtsbarkeit der Gerichte besteht, so ist dafür gesorgt, dass die Gesetzgeber diese Einschränkungen ihrer Macht nicht in den Wind schlagen können.

Wir sind andere Wege gegangen. Kein staatsrechtlicher Rekurs gegen Bundesbehörden; kein Klagrecht — es sei denn gleichsam aus Gnaden bewilligt — gegen eidgenössische Beamte; dagegen eine Administrativgerichtsbarkeit des Bundesrathes und der Bundesversammlung, wie sie nirgends in der Welt ihresgleichen hat; welcher gegenüber die Unabhängigkeit der Gerichte nicht besteht; die befugt ist, in die kantonale Justiz einzugreifen und kantonale richterliche Urtheile

umzustossen. Und zu alledem kommt noch jener Schlusssatz des Art. 113 unserer Bundesverfassung, den ich nie ohne ein Gefühl der Beschämung lesen kann, den das Misstrauen gegen den Beschirmer unserer individuellen Rechte und Freiheiten, gegen die richterliche Gewalt eingegeben hat: jener Satz, der dem Bundesgericht verbietet, Bundesgesetze, allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse und Staatsverträge auf ihre Verfassungsmässigkeit zu prüfen. Gerade die Befugniss, auf welcher die Grösse und auch die Volksthümlichkeit des amerikanischen Bundesgerichtes beruht, ist unserm Bundesgerichte vorenthalten.

Woher diese Unterschiede! Ich möchte sie zurückführen auf den verschiedenen Gang der geschichtlichen Entwicklung.

Der amerikanische Unabhängigkeitskampf war ein Kampf ums Recht — ein Kampf nach dem Herzen unseres berühmten Ehrengastes aus Göttingen (Ihering), dessen schöne Schrift, die diesen Titel trägt, wie ein frischer Wasserquell über uns kommt, uns stärkt und aufrichtet, so oft wir in Versuchung stehen, schlaff und nachgiebig, schwach und unterwürfig zu werden. Für die Freiheit, die sie bisher besessen, für das Recht, das sie als ihr unantastbares Geburtsrecht betrachteten, haben sich die Amerikaner zur Wehre gesetzt, um Anmassungen und Uebergriffe zurückzuweisen, die der König von England und das britische Parlament sich hatten zu Schulden kommen lassen. Dieser Ursprung hat der Verfassung und den Institutionen der Vereinigten Staaten einen unauslöschlichen Stempel aufgedrückt.

Wir im alten Europa, in der Schweiz wie in Frankreich, sind nicht in ebenso glücklicher Lage gewesen. Wir mussten brechen, umstürzen, vernichten, um aus wurzelfaul gewordenen Zuständen herauszukommen und eine bessere Zukunft herbeizuführen. Und bei dieser nothwendigen Arbeit stand den Staatsmännern eine Macht im Wege, die immer und unvermeidlich, wie auch die politischen Gesinnungen ihrer Träger beschaffen sein mögen, einen konservativen Charakter hat: die Macht der Gerichte, deren Aufgabe und Pflicht es ist, das geschichtlich gewordene, das bestehende Recht zu schützen

und zu handhaben. Wollte man durchgreifende Aenderungen in der bisherigen Verfassung, im bisherigen Rechtszustande bewirken, so musste man die Macht der Gerichte bändigen und in Schranken zurückweisen. Darauf sind jene Eingrenzungen der richterlichen Gewalt zurückzuführen, wie wir sie in Frankreich und in der Schweiz finden.

Heute ist für uns und — wir hoffen und wünschen es — auch für unser republikanisches Nachbarland die Aera der Umwälzungen geschlossen. Jetzt ist der Augenblick gekommen, um auszumerzen, was damals in der Noth der Zeit seine Entschuldigung fand, aber heute nur noch ein hässlicher Flecken auf dem sauberen Schilde unseres Rechtszustandes ist.

In dieser Richtung können wir von den Amerikanern etwas lernen, wäre es auch nur die *Gesinnung*, in welcher sie ihren Staat aufgebaut haben, die noch heute ihr Gemeinwesen durchdringt, der es seine innere Festigkeit und sein Ansehen nach Aussen hin verdankt.
